



Hinweise zur Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen auf das Studium der Veterinärmedizin

Nach § 62 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (TAppO) [Text siehe Seite 2] ist die vollständige oder teilweise Anrechnung von Studienzeiten und / oder Prüfungen auf das Studium der Tiermedizin auf Antrag möglich wenn die geforderten persönlichen Voraussetzungen vorliegen und die Gleichwertigkeit der Studienzeiten / Prüfungen gegeben ist.

Als „verwandt“ im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TAppO werden regelmäßig die folgenden Studiengänge angesehen: Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Zoologie, Botanik, Agrarwissenschaften, Ökologische Landwirtschaft, Agrarbiologie, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Lebensmitteltechnologie und Ökotoxikologie.

Mit dem Antrag sind alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen, ausländische Nachweise zudem in beglaubigter Übersetzung. Zu den notwendigen Unterlagen gehört auch eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife – „Abiturzeugnis“).

Ob und in welchem Umfang nur bestimmte Pflichtlehrveranstaltungen (einschließlich der Übungen) oder ganze Fachsemester anrechenbar sind, kann wegen des gesetzlichen Erfordernisses der Gleichwertigkeit nur einzelfallbezogen geprüft werden. Nach § 63 Abs. 2 TAppO [Text siehe Seite 2] ist die Entscheidung nach Anhören der Universität zu treffen.

Für die Entscheidung ist nach Abschnitt I Nr. 8.1 der Gebührenordnung für das Veterinärwesen (GOVet) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € zu erheben, unabhängig davon, ob dem Antrag entsprochen wird oder nicht. Hierzu kommen die Auslagen (insbesondere Porto), so dass regelmäßig von einer Gesamtgebühr von rund 20,00 € auszugehen ist. Dieser Betrag wird mit der Zustellung des Bescheides per Nachnahme durch die Post erhoben. Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub) sollte deshalb sichergestellt sein, dass die Nachnahmesendung angenommen werden kann, da Mehrkosten durch eine erneute Zustellung auch von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen wären.

Ihren Antrag mit den notwendigen Unterlagen richten Sie bitte an:

Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43
30002 Hannover

Stand: 01/2005

Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (TAppO) – Auszug –

Vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162),
zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456)

§ 62 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sind, werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet

1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums an einer Universität,
2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums an einer wissenschaftlichen Universität.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind.

(3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag.

§ 63 Zuständige Behörde

(1) Die Entscheidungen nach § 62 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Antragstellern, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin an einer Universität im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, trifft in den Fällen, in denen der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land

1. Baden-Württemberg oder Bayern hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Bayern,
2. Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Schleswig-Holstein hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Berlin,
3. Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen,
4. Hessen, Rheinland-Pfalz oder Saarland hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Hessen,
5. Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Sachsen

die Entscheidung; in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 bis 5 nicht begründet ist, trifft die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen die Entscheidung.

(2) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung nach § 62 nach Anhören der Universität. Der Antragsteller erhält über die getroffene Entscheidung eine Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis im Sinne der §§ 18, 21, 28, 35 und 44.